

S A T Z U N G E N

=====

des Bürgerschützenvereins D e u t e n

§ 1

Zweck: Der verein hat den zweck, das Zusammengehörigkeitsgefühl und den Gemeinschaftssinn zu pflegen. Er erstrebt die Zusammenfassung aller männlichen Personen zum Wohle der Gemeinde und des Staates sowie den Schutz der Jugend vor Verrohung und Ausschweifung.

§ 2

Mitgliedschaft: Mitglied des Vereins kann jede in D e u t e n wohnhafte männliche Person werden, die das 17. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

§ 3

Vorstand:

Der vorstand besteht aus

- dem I. und II. Vorsitzenden,
- " I. und II. Schriftführer,
- " I. und II. Kassierer
- und 3 Beisitzern.

Der vorstand wird in der Generalversammlung gewählt, und zwar für die Dauer von 6 Jahren. Alle 2 Jahre scheiden 1/3 der vorstandsmitglieder aus. Bei den ersten beiden Neuwahlen entscheidet über das Ausscheiden der Mitglieder das Los. Die Wiederwahl ist zulässig.

Zum Vorstand gehören weiter der jeweilige König mit den beiden Ministern, der Oberst, der Major und der Sachverwalter.

Der verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden, gemeinsam oder von einem dieser vorsitzenden gemeinsam mit dem Schriftführer als vorstand im Sinne des Vereinsrechtes gem. § 26 BGB. vertreten.

Rechte und Pflichten des Vorstandes:

Der Vorsitzende hat das Recht und die Pflicht, die Interessen des Vereins zu vertreten; Versammlungen einzuberufen und zu leiten. Der Schriftführer hat die Geschichte des Vereins zu protokollieren und den schriftlichen Geschäftsgang zu erledigen.

Der Kassierer hat die geldlichen Geschäfte des Vereins zu leiten und ist dem Vorstand und der Generalversammlung verantwortlich.

Der Sachverwalter hat die dem Verein gehörenden Sachwerte zu verwalten und ist dem Vorstand und der Generalversammlung dafür verantwortlich.

Die 3 Beisitzenden haben den Vorstand zu unterstützen und können vom Vorsitzenden mit besonderen Arbeiten beauftragt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können Anträge stellen und sind stimmberechtigt. Sie haben die Interessen des Vereins zu vertreten.

§ 5

Versammlungen und Generalversammlungen:

Versammlungen können vom Vorsitzenden einberufen werden. Sie müssen stattfinden, wenn 1/3 der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Mindestens alle 2 Jahre muß eine Generalversammlung stattfinden. In dieser hat der Vorstand Bericht zu erstatten. Es wird in dieser Generalversammlung beschlossen, ob ein Schützenfest stattfinden soll. Ebenfalls wird die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren festgelegt. In allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. In der Generalversammlung sind 2 Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 6

Ausscheiden von Mitgliedern:

Jedes Mitglied kann auf Antrag beim Schriftführer sofort ausscheiden. Mitglieder, die den Satzungen zuwider handeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 7

Schützenkönig:

Schützenkönig kann jedes Mitglied des Vereins werden, das das 21. Lebensjahr vollendet hat, mindestens 2 Jahre Mitglied des Vereins ist und seinen verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist.

Der König ernennt im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden, dem Oberst, dem 1. Schriftführer und dem 1. Kassierer den Thron.

§ 8

Auflösung:

Die Auflösung des vereins erfolgt, wenn dieses mit mindestens 2/3 Mehrheit in der Generalversammlung beschlossen wird. Das vorhandene Vermögen fällt dem " Deutschen Roten Kreuz " zu.

§ 9

Eintragung des Vereins:

Der Bürgerschützenverein " D e u t e n " wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dorsten eingetragen.

Die Satzungen des Bürgerschützenvereins Deuten wurden
in der vorstehenden Fassung in der Generalversammlung am
20. 1. 1955 beschlossen.

Der Beschluß erfolgte mit 2/3 Mehrheit - einstimmig.

Deuten, den 26.1. 1958.

Paul Brinkert
I. Schriftführer

H. Kollmann
H. Meinhart
Josef Bramppe
Kurt Altes

H. Tumbach
I. Vorsitzender

Joh. Meinhart

16

Beglaubigte Abschrift

P r o t o k o l l

Außerordentliche Generalversammlung vom 8.2.1959

Die Versammlung wurde vom 1. Vorsitzenden Karl Vennhoff eröffnet.

Es stand nur 1 Punkt auf der Tagesordnung

Punkt 1 Ergänzung der Satzung.

Es wurde folgender Ergänzungsantrag verlesen und einstimmig genehmigt.

Über den Aufnahmeantrag eines neuen Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Mietgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel im Vereinslokal, der mindestens 1 Woche vorher erfolgen muß.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

gez. K. Vennhoff, ✓
gez. B. Brinkert, ✓
gez. Cl. Köllmann, ✓
gez. Jos. Krampe, ✓
gez. Josef Brosthaus, ✓
gez. Unterschrift, ✓
gez. Joh. Wolthaus, ✓

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift wörtlich überein.

Dorsten, den 4. Mai 1959

[Handwritten signature]

N o t a r .

